Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 **Ausgegeben Danzig, den 6. September** **1938**

Inhalt

132

Rechtsverordnung
betr. den Luftschutz.
Vom 24. August 1938.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1
Träger des Luftschutzes

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Staates.

(2) Der Staat bedient sich für die Durchführung dieser Aufgaben neben den staatlichen Behörden auch anderer Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2
Aufgaben des Luftschutzes

(1) Aufgabe des Luftschutzes ist es, das Volk und das Staatsgebiet vor den Folgen von Angriffen aus der Luft zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),

b) bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken (Sicherheits- und Hilfsdienst),

c) industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen (Werkluftschutz),

d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschutz),

e) öffentliche und private Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschutz).

§ 3
Luftschutzpflicht

(1) Alle Danziger Staatsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts, soweit sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

(3) Alle Ausländer und Staatenlose, die im Gebiet der Freien Stadt Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 9. 1938.)

§ 4

Luftschutzdienstpflicht

(1) Die Luftschutzdienstpflicht umfaßt die Pflicht zur Leistung von persönlichen Diensten im Luftschutz.

(2) Der Luftschutzdienstpflicht unterliegen nicht:

a) Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen. Die Feststellung der mangelnden Eignung ist durch ärztliche Untersuchung, deren Verfahren der Senat regelt, zu treffen.

b) Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Berufsvertretungen, bei den im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindlichen Personen im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle. Wird hierbei ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet endgültig der Senat.

(3) Zum Luftschutzdienst unfähig sind Personen, die

a) mit Zuchthaus bestraft sind oder

b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder

c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches, der Rechtsverordnung zur Bekämpfung von Arbeitsscheuen unterworfen sind oder

d) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Ausnahmen kann der Senat nur zu Ziffer c und d zulassen.

(4) Personen, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Danziger Staatsgebiet Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn sie sich freiwillig melden.

§ 5

Vergütungen und Entschädigungen für Erfüllung der Luftschutzpflicht

Für die Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht werden grundsätzliche Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt. Der Senat kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Luftschutzmäßiges Verhalten

Durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung kann, falls etwas anderes nicht bestimmt wird, den nach § 3 luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmäßigen Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und technischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 7

Durchführung des Luftschutzes

(1) Der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst werden von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. Für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes können staatliche und kommunale Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Straßenreinigung und der Versorgungsbetriebe in Anspruch genommen werden.

(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig durchgeführt.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird von dem Danziger Luftschutzbund, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durchgeführt. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Staates, der NSDAP. und ihrer Gliederungen, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Danziger Luftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Diese Tätigkeit übt der Danziger Luftschutzbund auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus.

(4) Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung des Danziger Luftschutzbundes durchgeführt. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Danziger Luftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

(5) Der Danziger Luftschutzbund und die Industrie- und Handelskammer zu Danzig handeln nach den Weisungen des Senats. Zwangsmittel können nur durch die ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 8

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht)

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreise der nach § 3 luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung in dem für erforderlich gehaltenen Umfang heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle oder dem Betriebsführer vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, im Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz die zuständigen Stellen des Danziger Luftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.

§ 9

Luftschutzort

Luftschutzort ist der Ortspolizeibezirk.

§ 10

Örtlicher Luftschutzleiter

Der örtliche Luftschutzleiter für den Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung ist der Polizeipräsident, für die Stadtgemeinden der Polizeiverwalter und für die Landgemeinden die Landräte, die sich der Ortspolizeiverwalter bedienen.

§ 11

Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat innerhalb des Luftschutzortes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 und 7 den Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen, er hat die Führung im Luftschutzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich. In Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird, können die im § 7 Abs. 1 genannten Einrichtungen für Luftschutzzwecke in Anspruch genommen werden.

(2) Dem örtlichen Luftschutzleiter ist von den zuständigen Stellen des Danziger Luftschutzbundes und der Industrie- und Handelskammer zu Danzig über alle Fragen des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes Auskunft zu erteilen. Er kann sich bei Übungen innerhalb des Luftschutzortes von dem Stand der Ausbildung des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes überzeugen.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidungen darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, bei privaten Betrieben nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer.

(4) Die Ortsgruppenführer des Danziger Luftschutzbundes sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestellen.

§ 12

Beitragspflicht im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz

Ob und inwieweit die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten haben, bestimmt der Senat, für den Werkluftschutz nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer.

§ 13

Ausbildungsveranstaltungen und Übungen

(1) Zur Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sind berechtigt:

a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst der Senat und die örtlichen Luftschutzleiter,

b) im Werkluftschutz wie zu a) und die Industrie- und Handelskammer zu Danzig, die Betriebsführer und die Werkluftschutzleiter,

c) im Selbstschutz die zu a) genannten Dienststellen und die Führer des Danziger Luftschutzbundes — vom Ortsgruppenführer an aufwärts.

Die Anordnungsbefugnis der Führer des Danziger Luftschutzbundes beschränkt sich auf Ausbildungsveranstaltungen und Übungen der nach § 5 (Heranziehung zu Dienstleistungen) herangezogenen Selbstschutzkräfte;

d) im erweiterten Selbstschutz die zu a) genannten Dienstellen, die Dienststellenleiter des Danziger Luftschutzbundes, die Betriebsführer und die Betriebsluftschutzleiter.

(2) Bei der Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die beruflichen Pflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Der Senat bestimmt, ob und inwieweit bei Übungen und Lehrgängen größeren Umfangs und längerer Dauer den Luftschutzdienstpflichtigen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren ist. Die Ansetzung derartiger umfangreicher Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 15

Sachschäden

Der Senat erläßt Vorschriften darüber, ob und inwieweit den zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen Ersatz für Sachschäden zu leisten ist, die ihnen ohne eigenes Verschulden beim Luftschutzdienst entstehen, und wer ersatzpflichtig ist.

§ 16

Schweigepflicht

Die im Luftschutz tätigen Personen dürfen Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren, nicht unbefugt verwerten oder an andere mitteilen; über andere Tatsachen, an deren Nichtbekanntwerden die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 17

Genehmigungspflicht für Geräteherstellung und -Vertrieb, Schrifttum und Propaganda

Wer Gerät und Mittel für den Luftschutz vertreiben oder über Fragen des Luftschutzes Unterricht erteilen, Vorträge halten, Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten, Bilder oder Filme öffentlich vorführen oder Luftschutzausstellungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung des Senats oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 18

Beurlaubungen

(1) Soweit Ausbildungsveranstaltungen und Übungen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht bis zur Höchstdauer von 7 Tagen im Jahr zu beurlauben.

(2) Nähere Anweisungen erläßt der Senat.

§ 19

Anforderungen des Luftschutzes bei Neubauten

(1) Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen trifft der Senat.

§ 20

Strafbestimmungen (Vergehen)

(1) Wer den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung oder den auf Grund dieser Rechtsverordnung erlassenen Durchführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

(2) Wer die Tat begeht, nachdem er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen diese Rechtsverordnung oder den auf Grund dieser Rechtsverordnung erlassenen Verordnungen oder Verfügungen rechtskräftig bestraft worden ist, oder wer gegen die Bestimmung des § 17 verstößt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(3) Wer die Erfüllung der einem anderen nach dieser Rechtsverordnung oder nach den auf Grund dieser Rechtsverordnung erlassenen Verordnungen und Verfügungen obliegenden Pflichten hindert oder zu hindern sucht oder zu einer Zuwiderhandlung nach § 18 öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 21

Polizeiliche Strafverfügungen

Zum Erlasse von polizeilichen Strafverfügungen auf Grund dieser Rechtsverordnung sind die Kreispolizeibehörden zuständig.

§ 22

Rechtsmittel

Polizeiliche Verfügungen, die auf Grund dieser Rechtsverordnung erlassen werden, sind solche rein politischer Art im Sinne des § 25 der Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

§ 23

Betrifft: Ergänzungsbestimmungen

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 24

Inkrafttreten des Gesetzes

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Danzig, den 24. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 6600 VIII/38 Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.